

Entscheidungshilfe zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Sinn des § 5 Abs. 1 WoGG

Im Hinblick auf die Bedeutung der Festlegung, wo Sie Ihren Hauptwohnsitz haben, werden Sie ersucht, Ihrer Entscheidung über den Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen folgende Gesichtspunkte zu Grunde zu legen:

- Wenn Sie nur einen Wohnsitz haben, ist das in der Regel Ihr Hauptwohnsitz.
- Haben Sie mehrere Wohnsitze, müssen Sie prüfen, ob Sie an all diesen Wohnsitzen einen Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen haben.

Dabei sollten Sie sich folgende Kriterien vor Augen halten:

- Aufenthaltsdauer
(An welchem Wohnsitz halten Sie sich länger im Jahr auf?)
- Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte
(Ist mein Arbeitsplatz oder meine Ausbildungsstätte in der Gemeinde des einen oder des anderen Wohnsitzes?)
- Ausgangspunkt des Weges zur Arbeit oder Ausbildungsstätte
(Von welchem Wohnsitz trete ich in der überwiegenden Zahl der Fälle den Weg zu meinem Arbeitsplatz oder zu meiner Ausbildungsstätte an?)
- Wohnsitz der übrigen, **insbesondere** der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule besuchen (An welchem Wohnsitz wohnen meine Familienangehörigen und wo gehen diese ihrer Arbeit nach oder absolvieren ihre Ausbildung?)
- Funktionen in öffentlichen oder privaten Körperschaften
(In welcher Gemeinde bin ich in Vereinen oder in einem Vertretungskörper [z.B. Gemeinderat] aktiv tätig oder übe ich eine Funktion aus?)

Ergibt eine Beurteilung an Hand dieser Kriterien, dass Sie nur an einem Wohnsitz einen Mittelpunkt Ihrer

- **beruflichen**,
- **wirtschaftlichen** und
- **gesellschaftlichen**

Lebensbeziehungen haben, ist dieser Ihr Hauptwohnsitz.

Ergibt aber die Gesamtbetrachtung aller Lebensbeziehungen, dass Sie an mehreren Orten Mittelpunkte von - wenn auch unterschiedlichen - Lebensbeziehungen haben, obliegt es **l h n e n** zu entscheiden, zu welchem Ihrer Wohnsitze Sie ein größeres Naheverhältnis haben und diesen als Ihren Hauptwohnsitz zu bezeichnen.